3758/2019



Dezernat, Dienststelle V/V/7

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	28.11.2019

Förderfähigkeit von Pacht- bzw. Contracting-Photovoltaikanlagen

Anfragetext:

RM Herr Götz fragt hinsichtlich des Förderprogramms der Stadt für die Errichtung von Photovoltaikanlagen, ob es richtig sei, dass dieses nicht greife, wenn über die Rhein Energie im Wege des Contractings oder ähnlicher Mietmodelle eine solche Anlage installiert werden solle. Wenn dies zutreffe, möchte Herr Götz wissen, ob dies Absicht oder ein Fehler in der Förderrichtlinie sei.

Die Verwaltung antwortet hierzu:

Das Förderprogramm Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen sieht unter Punkt 3 vor "Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)) von Gebäuden und Betreiberinnen und Betreiber von Heizungsanlagen (zum Beispiel Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren), deren Grundstücke beziehungsweise Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes von Köln liegen."

Wird eine Photovoltaikanlage im Wege eines Contractings oder eines ähnliches Mietmodells gepachtet, so ist der Contractor Eigentümer der Anlage. Der Contractingnehmer zahlt als Vertragsnehmer an den Contractor für die Errichtung, Instandhaltung und Überlassung ein Entgelt.

PV-Contracting ist kein Fördergegenstand des Programms Altbausanierung und daher nicht förderfähig.

Im Zusammenhang mit einer ersten Überarbeitung des Förderprogramms wird die Verwaltung auch prüfen, ob eine Anpassung der Förderbedingungen hier erforderlich ist.

Gez. Dr. Rau